



Jahre Rentenberater

das Entstehen

und

die Entwicklung

des

Berufsstandes der Rentenberater

Bundesverband der **Renten** e.V.
Berater

Geschäftsstelle:

Hohenstauffenring 17, 50674 Köln

Postfach 26 01 50, 50514 Köln

Tel: 0221 - 240 66 42

Fax: 0221 - 240 69 46

E-Mail: info@rentenberater.de

Internet: www.rentenberater.de

Text: Bertold Schulz, Hamburg

Layout: Monika Müller, Hamburg

Vorwort

Mit Einführung der dynamischen Renten im Jahre 1957 wurde erkannt, dass der Bürger kompetente Beratung zur Altersversorgung und Vertretung in seinen gesamten Sozialversicherungsangelegenheiten benötigt. Die Einführung des Berufs des Rentenberaters war die logische Konsequenz. Nach 50 Jahren Berufsstand ist dies aktueller denn je.

Die derzeitigen Reformen der Sozialversicherungssysteme belasten den Bürger beitragsmäßig immer mehr und schränken gleichzeitig den Leistungsumfang ein.

Wie müssen die Sozialversicherungssysteme aufgestellt sein, um auch in Zukunft dynamisch auf Änderungen reagieren zu können, ohne den Charakter der sozialen Sicherung zu verlieren?

Auch der Berufsstand wird sich den zukünftigen Anforderungen stellen müssen, die ein neues Berufsrecht und ständige Reformen mit sich bringen.

Seit mehr als 30 Jahren haben Rentenberater mit dem Bundesverband und den Vorgänger-Verbänden eine Organisation, die die Interessen des Berufsstandes nach Außen vertritt und die Fortbildung der Mitglieder sichert. Immer auch mit Blick auf den Verbraucherschutz.

Das Zukunftsthema Altersvorsorge und soziale Absicherung wird auch die nächsten 50 Jahre aktuell bleiben und von Rentenberatern kompetent besetzt sein.



Martin Reißig
Präsident
Bundesverband der Rentenberater

Berlin, September 2007

50 Jahre Rentenberater

das Entstehen
und
die Entwicklung
des
Berufsstandes der Rentenberater

Die „Geburtsstunde“ des Berufsstandes des Rentenberaters war im wesentlichen die Rentenreform von 1957. Bis dahin berechnete sich die Rente aus einem Grundbetrag, der einkommensunabhängig war und aus einem Steigerungsbetrag, der sich aus dem früheren Arbeitsentgelt ergab. Die Renten waren aber grundsätzlich statisch. Eine automatische Anpassung gab es nicht, sondern von Zeit zu Zeit vom Bundestag beschlossene gesetzliche Erhöhungen. Dies war relativ einfach nachzuvollziehen. Die Rentenreform von 1957 sollte aber mehr Gerechtig-

keit bringen und die Rentner an den Einkommensentwicklungen der aktiv Beschäftigten beteiligen. Das bedeutete aber auch eine kompliziertere Berechnung der Renten, die von dem Normalbürger nicht mehr nachzuvollziehen war. Die mit der Rentenreform hoffnungslos überlasteten Rentenversicherungsträger boten hier kaum Hilfe an. Auskunfts- und Beratungsstellen gab es erst später, allenfalls die Versicherungsämter waren begrenzt in der Lage, Auskünfte zu erteilen. So entstanden nach und nach private Berater, die sich mit dem neuen Rentenrecht befassten und



Bundesminister Norbert Blüm

dem Bürger halfen. Diese Hilfe war aber auch damals bereits verboten,

weil Rechtsberatung nach dem Rechtsberatungsgesetz von 1935 ohne Genehmigung nicht zulässig war. So beantragten die ersten Rentenberater eine Zulassung, die sich Rechtsbeistand für Rentenrecht oder Rechtsbeistand für Sozialrecht oder für So-

zialversicherung nannte, denn den Beruf „Rentenberater“ gab es zunächst noch gar nicht – diese Berufsbezeichnung setzte sich erst allmählich durch. Das Prozedere der Zulassung war ähnlich wie heute und teils mit umfangreicher Sachkundeprüfung verbunden, teils aber auch ohne eine solche, wenn die Bewerber eine entsprechende Sachkunde aus früherer Tätigkeit nachweisen konnten. Der Aufgabenumfang des Rentenberaters hat sich natürlich entsprechend der Gesetzgebung und Gesetzeslage ständig verändert. So waren in den ersten Jahren vor allen Dingen Rentenrechnungen und Prüfungen der Rentenbescheide die Hauptaufgaben. Aber auch die Hilfe bei der Beschaffung durch Kriegs- und Nachkriegszeit verlorengegangener Unterlagen nahm einen großen Raum ein. Die Regelung der Glaubhaftmachung von verlorenen Unterlagen war zunächst weitgehend in das Ermessen der Versicherungsträger gestellt, bis dann 1960 die VUVO – Versicherungsunterlagenverordnung – in Kraft trat, die eine klare Regelung für alle Beteiligten vorsah. Später kamen weitere Tätigkeitsfelder hin-

zu, wie betriebliche Alters- und Zusatzversicherungen, Versorgungsausgleich, die zunehmenden



Vorstandssitzung
(Baake + Ponzelet + Henkel + Schulz + Peter + Vogts)

den Auslandsabkommen usw. In den ersten Jahren erteilten die Aufsichtsbehörden auch teilweise nur begrenzte Zulassungen, z.B. nur für die Arbeiterrentenversicherung oder nur für die Angestelltenversicherung, was zu Schwierigkeiten bei den sogenannten Wanderversicherten (also bei Versicherten, die zu mehreren Versicherungszweigen Beiträge gezahlt hatten) führte.



Rürup + Ponzelet

Es gab ja damals noch für jeden Versicherungszweig die unterschiedlichsten Gesetze. So für die Arbeiter die Reichsversicherungsordnung, für die Angestellten das Angestelltenversicherungsgesetz und für die Bergleute das Reichsknappschaftsgesetz, die teilweise durchaus unterschiedliche Berücksichtigungen der Versicherungszeiten für die Versicherten vorsahen. Eine wirk-

liche Vereinheitlichung gab es erst ab 1992 durch das SGB VI.

Für die Vertretung vor den Sozialgerichten musste – wie bis heute vorgeschrieben – die gesonderte Zulassung als „Prozessagent“ nach § 157 ZPO beantragt werden. Als Kuriosität am Rande sei erwähnt, dass bis zur Änderung des Rechtsberatungsgesetzes 1980 der Prozessagent auch die Berechtigung zur Hilfe in Steuer-sachen erwarb – so stand es in der damaligen Abgabenordnung. Für Neuzulassungen wurde das später geändert.

Konkurrenz gab es auch verstärkt durch die Lebensversicherer, die seinerzeit gerade in dem umsatzstarken Bereich der Rentenberechnungen alles kostenlos anboten und auch noch damit warben (was wir nicht durften), bis der Verband dann Ende der 80er Jahre nach jahrelangem Rechtsstreit durch BGH Urteil erreichen konnte, dass die Lebensversicherer nur für ihre Kunden kostenlos tätig werden durften.

Die seinerzeit zugelassenen Rentenberater fanden schon sehr frühzeitig in regionalen Arbeits-

kreisen zusammen, um Erfahrungen auszutauschen und vor allem auch um das Verhalten gegenüber den Versicherungsträgern zu koordinieren, die in der Regel keinesfalls begeistert waren, dass vermehrt Rentenberater tätig wurden und auf die Fehler der Versicherungsträger hinwiesen. Das Unfehlbarkeitsdenken war bei den Behörden seinerzeit sehr viel stärker ausgeprägt als heute.

Im übrigen war tatsächlich die Fehlerquote bei den Rentenversicherungsträgern damals relativ hoch, sowie auch die Bearbeitungszeiten. Ein ganz normaler Altersrentenantrag konnte schon mal bis zu 9 Monaten dauern. Auch kam es immer wieder und relativ häufig vor, dass Sachbearbeiter Vollmachten grundsätzlich nicht beachtetten oder Rentenberater ohne Angabe von Gründen zurückwiesen. Diese Praxis gab es verstärkt noch bis in die späten 70er Jahre, so dass man – wie es auch dem Autor passierte – über Dienstaufsichtsbeschwerden bei den Sozialministerien die Versicherungsträger an die Rechtsvorschriften erinnern lassen musste. Die klaren Vorschriften des SGB X traten ja erst im Juli



Ponzelet + Werner

Bundesverband der Sozialrechts- und Rentenberater –BSR –
Gründungsversammlung am 4. September 1976 in Hannover.

Beginn: 13.30 Uhr

Ende: 18.00 Uhr

Es nehmen teil die Herren Rentenberater:

Baars Werner, Hannover
Gottwein Heinz, Hannover
Hettling Johannes, Lemgo
Jakisch Paul, Bremen
Klenke Rolf, Frankfurt/M.
Rademaker Wilhelm, Münster
Schulz Bertold, Hamburg
Vogts Walter, Karlsruhe und
Hollmann Helmut, Rechtsanwalt, Hannover,
der einen Satzungsentwurf vorbereitet hat
und zur Beratung zur Verfügung steht.

1) Nach eingehender Diskussion des Satzungsentwurfs, in deren Verlauf einige Änderungen des Textes vorgenommen werden, beschließen die Teilnehmer einstimmig die neue Satzung. Sie bestätigen dies durch Unterzeichnung des Satzungs-Originals.

2) Aus der Versammlung werden Vorschläge für die Besetzung der Vorstandsämter gemacht und zwar:

Vorsitzender: Kopietz Helmut, Koblenz
Stellvertreter: Vogts Walter, Karlsruhe
Stellvertreter: Gottwein Heinz, Hannover
Beisitzer: Schulz Berthold, Hamburg
Beisitzer: Henkel Hans-Joachim, Berlin

Die Herren Kopietz und Henkel, die an einer persönlichen Teilnahme verhindert sind, haben ihre Bereitschaft zum Verbandseintritt und ihr Einverständnis zur Übernahme eines Vorstandsamtes erklärt.

Die Gründungsversammlung bestätigt nach kurzer Debatte einstimmig die Wahlvorschläge.

Die anwesenden Kandidaten nehmen ihre Wahl an.

Herr Rechtsanwalt Hollmann wird die Herren Kopietz und Henkel um eine schriftliche Bestätigung bitten.

3) Die nächste Mitgliederversammlung wird für den 9. Oktober 1976 aus Anlaß der gemeinsamen Fachtagung nach Frankfurt/Main einberufen. Dort sollen Beschlüsse über die Einrichtung einer Verbandsgeschäftsstelle und die Bestellung eines Geschäftsführers gefaßt werden.

F. d. R.:

gezeichnet Rechtsanwalt Hollmann

3 Hannover, den 4. September 1976
Rumannstraße 10

1983 in Kraft. Heute stellt sich das Verhältnis zu den Versicherungsträgern weitaus entspannter dar, wenn auch immer mal wieder Vollmachten übersehen werden.

Die sich auf regionaler Ebene gegründeten Verbände von Rentenberatern, so in Süddeutschland, im Frankfurter Raum, in Norddeutschland und in Berlin, hatten meist nur Mitgliederzahlen im unteren zweistelligen Bereich und es entstand der

Wunsch aber auch die Notwendigkeit eines bundesweiten Verbandes. Es dauerte immerhin bis 1976 bis man sich zusammensetzte und einen bundesweiten Verband gründete. Durch die Gründung des Bundesverbandes der Rentenberater im Jahre 1976 konnten und können die Berufsinteressen nachhaltiger gegenüber Versicherungsträgern und Ministerien vertreten und in der Öffentlichkeit effektiv präsentiert werden. Diese Aufgaben sowie die Mitgliederbetreuung waren ehrenamtlich neben der täglichen Arbeit kaum zu schaffen, so dass wir mit der Gründung



Bertold Schulz

des Bundesverbandes auch eine zentrale Geschäftsstelle unter Leitung eines Rechtsanwaltes einrichten konnten. Dies war zunächst Rechtsanwalt Hollmann in Hannover, der den Verband in den Anfangsjahren begleitete

und am Aufbau mitgewirkt hat. Er hat zur Bekanntheit mit beigetragen, in dem er uns aufgrund seiner Kontakte beim zuständigen Sozialministerium – damals noch in Bonn – und nach Beitritt zum Bundesverband

der freien Berufe auch hier als Berufsstand bekannt gemacht hat. Diese wertvolle Arbeit hat nach dem altersbedingten Ausscheiden von Rechtsanwalt Hollmann der Rechtsanwalt Graul in Köln fortgesetzt. Das führte letztendlich auch dazu, dass der Verband bei Anhörungen zu Gesetzesänderungen mit eingeladen wurde. Nach dem Ausscheiden von Rechtsanwalt Graul konnten wir den Rechtsanwalt Karl-Dieter Lorenzen aus Köln gewinnen, der nun seit vielen Jahren erfolgreich die Geschäfte des Verbandes führt.

Nach Herrn Kapietz führten die Kollegen Schulz, Henkel, Werner und Ponzelet als Vorsitzende/Präsident den Verband deren Wirken zusammen mit den vielen ehrenamtlichen Vorstandskollegen nicht unerwähnt bleiben soll.



Ehrung langjähriger Mitglieder

Ein besonderes Anliegen für den neuen Verband war natürlich auch die Aus- und Fortbildung der Kollegen. Dies geschieht nach wie vor sowohl durch die Jahrestagungen als auch durch regionale Seminare.

Unbefriedigend war seit Anbeginn das Berufsrecht des Rentenberaters. Erst durch die Reform des Rechtsberatungsgesetzes im Jahre 1980 hat der Gesetzgeber überhaupt wahrgenommen, dass es inzwischen den Berufsstand des Rentenberaters gab, der aber nirgends als Rentenberater im Ge-

setz genannt wurde. Wir konnten erreichen, dass der Beruf „Rentenberater“ als Erlaubnisberuf in das geänderte Rechtsberatungsgesetz aufgenommen wurde. Der Bundestagsausschuss für Justiz formulierte als Begründung für die Einführung des Berufes folgende Ausführungen:

„Die Rentenberater haben sich bei der Unübersichtlichkeit und der zunehmenden Bedeutung des Sozialversicherungsrechts im Rechtsleben – insbesondere auch bei der Kontrolle der Versicherungsanstalten - als unentbehrlich erwiesen.“

(Bundestagesdrucksache 8/4277 v. 20.Juni 1980)

und fügte vor allem hinzu, dass



Walter Vogts

das Berufsbild umfassend sei. Dies wurde dann in der Zukunft immer mal wieder bestritten, vor allem von der

Arbeitsverwaltung und den Versorgungsämtern, gelegentlich auch von Krankenkassen. Leider ist auch die überwiegende Rechtsprechung in den vergangenen Jahren recht restriktiv mit dem Berufsbild des Rentenberaters

umgegangen. Die Vertretung für Angelegenheiten des SGB III (Arbeitslosenversicherung usw.) wurde definitiv höchstrichterlich bestritten, auch dann, wenn ein Zusammenhang mit „Rente“ gegeben ist. Die Versorgungsämter wollen die Vertretungsbefugnis in der Regel nur anerkennen, wenn der enge Begriff zur Rente gegeben ist.

Viel Arbeit aber auch viel Aufmerksamkeit kam auf den Berufsstand zu durch das Rentenreformgesetz ab 1992 und die Wiedervereinigung, die viele neue Vorschriften vor allem im Hinblick auf die Verhältnisse in den neuen Bundesländern brachte. So konnte der Verband auch Hilfestel-



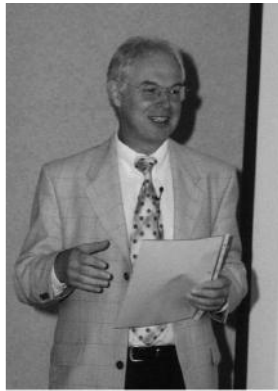
Vorstand

(Ponzelet + Baeke + Peter + Schulz + Vogts + Henkel)

lung leisten, um den Berufsstand in den neuen Bundesländern bekannt zu machen und interessierte Kollegen auszubilden und zu fördern.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Frage, wie die Leistungen des

Rentenberaters zu vergüten sind. Hier gab es von Anfang an keine klaren Regelungen sowie unterschiedliche Auffassungen und



Stahl (DRV)

Rechtsprechung. Das Kostenrechtsänderungsgesetz regelte zwar die Gebührenberechnung durch Rechtsbeistände, war aber für Rentenberater nur bedingt anwendbar. Man behelf sich eben

damit und rechnete über § 118 BRAGO ab. Die dort maßgebenden Gebühren beliefen sich für Rechtsbeistände auf 50 % , ab 1975 80 % und ab 1981 dann 100 %. Der Bundesgerichtshof urteilte aber bereits 1967 (VII ZR 266/64), dass eine außergerichtliche Vertretung nicht teurer als eine gerichtliche Vertretung sein könne und verwarf die Honorarberechnung nach § 118 BRAGO. Immerhin ließ aber das Kostenrechtsänderungsgesetz eine Gebührenvereinbarung zu. Die Gebühren für das gerichtliche Verfahren nach § 116 BRAGO betragen bis 1965 DM 40,00 – 120,00 beim SG und DM 60,00 – DM 180,00

beim LSG, für Rentenberater davon jeweils die Hälfte (!), ab 1965 galten dann DM 30,00 – 200,00 (SG) und DM 50,00 – 300,00 (LSG) ebenfalls noch begrenzt auf die Hälfte. Der § 116 sah ausdrücklich vor, dass im SGVerfahren höhere Gebühren nicht vereinbart werden durften.



Grauel + Henkel + Blüm

Diese Restriktion fiel erst 1975 weg. Bei diesen Gebühren meinten aber auch damals schon manche Versicherungsträger und Kostenbeamte, dass diese viel zu hoch waren und es gab wie heute darüber häufig Streit.

Heute stehen wir vor einer Neuregelung des Berufsrechts, das den Beruf des Rentenberaters einmal mehr für die Zukunft im Gesetz manifestiert. Zwar konnten bei den Anhörungen zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz nicht alle unsere Wünsche be-

rücksichtigt werden, es lässt aber auch in einzelnen Bereichen eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs zu. Das Gesetz wird dem Berufsstand eine sichere Perspektive für die Zukunft geben.

Dank der ehrenamtlichen Arbeit und des engagierten Einsatzes des Vorstandes unseres Bundesverbandes und des Geschäftsführers, sowie der qualifizierten Arbeit aller Kolleginnen und Kollegen hat der Berufsstand heute ein gutes Ansehen, einen respektablen aber noch zu verbessernden Bekanntheitsgrad und gehört zu den gefragten Spezialisten in unserem Land.

* * * * *



Ed. Wilhelm Büscher

ANGESTELLTENVERSICHERUNG

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2

Aufrechnungsbcheinigung

über den Inhalt der Versicherungskarte Nr. 3 - 45 -

für Wendehöfer im Jahre 1918 Wendehöfer

geboren am 13. Februar in Wendehöfer Kreis (Amt) Wendehöfer

Wohnort (Wohnung) Fam. Wundehöfer

Name und Sitz der Kombe-
kasse, an die die Beiträge
zur AV (insgesamt) voll ab-
zurückzuführen sind
(AOX, IXX, SXX, BKK, EKK, IKK)

Name (Firma) und
Anschrift des Arbeitgebers

Belegschaft
(Barbeiträge und Wert
der Sachbezüge) für
die Beschäftigungszeit

Beschäftigt
gegen Entgelt

von bis

195 1

11. 3/12.

1956

11. 3/12.

1957

11. 3/12.

1958

11. 3/12.

1959

11. 3/12.

1960

11. 3/12.

1961

11. 3/12.

Diese Bescheinigung ist vom Versicherten sorgfältig aufzubewahren

I. Nachgewiesene Beitragsmarken (Pflicht- und freiwillige Beiträge)

Anzahl der Beitragsmarken in Klasse

Für das Jahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
19.....												
19.....												
19.....												

II. Nachgewiesene Höherversicherungsmarken (mit Aufdruck „HV“)

Anzahl der Höherversicherungsmarken in Klasse

Erworben im Jahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
19.....												
19.....												
19.....												

IV. Nachgewiesene Ersatzzeiten

Art	vom	bis	vom	bis
1 Anrechnungsfähige Krankheitszeiten				
2 Öffentl. Unterstützung als Arbeitsloser				
3 Anerkannter Lehrgang (§ 267 Abs. 1 Ziff. 3 RVO)				
4				

Der letzte Grundbeitrag (Ziff. II) ist entrichtet in Klasse III und entwertet für 19

Nur für selbständige Handwerker!
Besteht Halbvversicherung auf Grund einer Lebensversicherung?

Ausgestellt durch Stadt Bad Segeberg

Ausgabestelle Der Bürgermeister

Nr. 9.017/1958

H. Kump
(Unterschrift)



Wichtiger Hinweis für den Versicherten!

Laß Deine Anwartschaft nicht verfallen!

Zur Erhaltung der Anwartschaft durch laufende Beitragsentrichtung müssen für jedes Kalenderjahr in der Angestelltenversicherung mindestens 6 Monatsbeiträge entrichtet werden. Freiwillige Beiträge dürfen nach Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit oder des Todes nicht mehr entrichtet werden.

Versicherungsnummer

Anlage 2, 10.08.2007
Seite 1

**Versicherungsverlauf
zur Rentenauskunft vom 10.08.2007**

In der nachfolgenden Aufstellung sind die im Versicherungskonto gespeicherten Daten aufgeführt, die zur Feststellung und Erbringung von Leistungen erheblich sind.

**Allgemeine Rentenversicherung
- Rentenversicherung der Angestellten -**

VK 01	01.04.66-31.12.66	2.250,00 DM	9 Mon.	Pflichtbeitragszeit
VK 01	01.01.67-30.04.67	2.249,99 DM	4 Mon.	Pflichtbeitragszeit
	01.08.67-30.05.68		10 Mon.	Fachschulausbildung
VK 01	01.07.68-10.08.68	897,04 DM	2 Mon.	Pflichtbeitragszeit
VK 01	10.02.69-22.07.69	3.677,90 DM	6 Mon.	Pflichtbeitragszeit
VK 02	01.10.69-31.12.69	2.720,00 DM	3 Mon.	Pflichtbeitragszeit
VK 02	01.01.70-31.12.70	12.160,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit
VK 02	01.01.71-21.08.71	9.151,40 DM	8 Mon.	Pflichtbeitragszeit
	22.08.71-30.09.71		1 Mon.	Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.10.71-31.12.71		3 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
	01.10.71-06.11.71			Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.01.72-30.09.72		9 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
	08.11.79-31.12.79		2 Mon.	Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.01.80-31.12.80		12 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
	01.01.80-14.02.80			Schwangerschaft/ Mutterschutz
	14.09.81-31.10.81		2 Mon.	Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.11.81-31.12.81		2 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
	01.11.81-21.12.81			Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.01.82-31.10.82		10 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung

Im Versicherungsverlauf sind außerdem noch die folgenden rentenrechtlich bedeutsamen Zeiten gespeichert:

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

11.09.71 - 25.10.91

Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen:

VK = Nummer der Versicherungskarte (Aufrechnungsbescheinigung), die die angegebene Zeit enthält.

VV--60

Form C20000 V001 - 09/03